

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der VST GmbH für den Mietkauf von Sachen zur gewerblichen Nutzung**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für den Mietkauf von Sachen sind für den Inhalt abgeschlossener Mietkaufverträge mit Kunden allein maßgebend.
2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Mietkäufern (nachfolgend nur Mieter genannt), werden, selbst bei Kenntnis, nicht Bestandteil eines Mietkaufvertrages (nachfolgend Mietvertrag genannt), es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen eines Mietvertrages sowie Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Die Entgegennahme der Mietkaufsachen (nachfolgend Mietsache genannt) durch Unternehmer gilt in jedem Fall als Anerkennung der Geschäftsbedingungen.
3. Die Geschäftsbedingungen finden nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln und die damit Unternehmer i. S. des § 14 BGB sind, Anwendung.

## **§ 2 Vertragsabschluss**

1. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend. Technische Änderungen im Sinne eines technischen Fortschrittes sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Mietbestellung einer Ware erklärt der Mieter verbindlich, die bestellte Ware mieten zu wollen. Der Vermieter ist berechtigt, das in der Mietbestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Annahmeerklärung des Vermieters zustande. Wird die Lieferung durchgeführt, ohne dass dem Mieter vorher eine schriftliche Annahmeerklärung zugeht, so kommt der Vertrag durch die Übergabe oder die Annahme der Lieferung unter diesen Geschäftsbedingungen zustande.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Falsch- oder Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Mieter wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
5. Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst den Geschäftsbedingungen per E-Mail übermittelt.

## **§ 3 Vertragsgegenstand**

1. Der Vermieter gewährt dem Mieter das Recht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der in dem Mietvertrag bezeichneten Sachen. Der Mieter ist zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses verpflichtet. Der Mietkaufschein, der Bestandteil dieses Mietvertrages ist, spezifiziert mit Angaben u.a. über Gerätetyp, Mietdauer, Mietzins und Versicherungswert die Mietsache. Dem Mieter obliegt dabei die Pflicht zur Teilamortisation der mit der Beschaffung des Mietobjekts und der Durchführung des Vertrages verbundenen Gesamtkosten des Vermieters sowie des kalkulierten Gewinns.
2. Der Vermieter kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Mietsache wegen eines nicht vom Vermieter zu vertretenden Umstandes vom Lieferanten nicht geliefert wird oder nicht mehr geliefert werden kann.

## **§ 4 Mietdauer**

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Auslieferung oder der Übergabe der Mietsache von dem Vermieter an den Mieter, an den Spediteur, an den Frachtführer oder an eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt.

## **§ 5 Bereitstellung, Lieferung, Rechte des Mieters, Haftung des Vermieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet, soweit keine ausdrückliche Vereinbarung über die Lieferung der Mietsache erfolgt, die Mietsache bei dem Vermieter abzuholen.
2. Anlieferung, Montage und Inbetriebnahme erfolgen auf Rechnung des Mieters.
3. Von dem Vermieter bezeichnete Bereitstellungstermine, Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Belieferung durch den Hersteller oder Vorlieferanten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Mieter mitgeteilt ist. Sind Aufträge zum Zeitpunkt der Erteilung ganz oder teilweise nicht ausführbar, so behält sich der Vermieter vor, diese nach Ablauf von 3 Monaten ohne schriftliche Benachrichtigung an den Mieter zu stornieren. Irgendwelche Schadenersatzansprüche kann der Mieter aus der verzögerten oder unterbliebenen Lieferung nicht herleiten, sofern dem Vermieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Mieters voraus.
4. Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht der Mieter nachweist, dass die Teillieferung ohne jedes Interesse für ihn ist.
5. Wird der Vermieter an der Einhaltung der Lieferfrist durch unvorhergesehene, außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vermieters liegende Umstände gehindert, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden können (höhere Gewalt), so verschiebt sich der Bereitstellungstermin oder der

Liefertermin angemessen um die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse, sofern nicht die Leistung endgültig unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Streik und Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Material, Energie, Transportmöglichkeiten etc., gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder bei einem unserer Vor- oder Zulieferanten eintreten. Im Falle der Verlängerung des Liefertermins ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er dem Vermieter eine angemessene Nachfrist zur Leistung stellt. Für den Fall endgültiger Unmöglichkeit oder Unvermögen aus solchen Gründen wird der Vermieter von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6. Im Falle einer vom Vermieter nicht zu vertretenden Nichteinhaltung eines Liefertermins oder Unmöglichkeit der Leistung steht dem Mieter im Falle des Verzugs, jedoch erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, ein Rücktrittsrecht bezüglich aller Lieferungen zu, die bei Fristablauf nicht versandbereit gemeldet sind. Weitergehende Ansprüche, wie Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichterfüllung, insbesondere Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens, sind ausgeschlossen, sofern dem Vermieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Verzugsentschädigung beträgt für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für jede volle Woche Verspätung maximal  $\frac{1}{2}$  v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. des Wertes der Mietsache.

## **§ 6 Mietzinsen, Anpassung, Verrechnung, Mehrwertsteuer**

1. Der Kalkulation des Mietvertrages sind die Verwaltungskosten zugrundegelegt, die für den Vermieter mit dem vollautomatisierten Lastschriftverfahren verbunden sind. Wünscht ein Mieter eine andere Zahlungsweise, wird der mit der gesonderten Bearbeitung einzelner Zahlungen verbundene Personal- und Sachaufwand mit 5,00 EUR je Zahlung in Rechnung gestellt.
2. Befindet sich der Mieter mit Mietraten in Verzug, so wird durch eingehende Ratenzahlungen die jeweils älteste rückständige Rate zuerst getilgt. Die durch Zahlungsverzug entstehenden finanziellen Kosten sind in § 12 geregelt.
3. Wird der Prozentsatz der gesetzlichen Mehrwertsteuer geändert, ändert sich der geschuldete Bruttomietzins entsprechend.

## **§ 7 Pflicht zur Übernahme des Objektes**

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Übernahmebestätigung unverzüglich zu unterzeichnen und dem Vermieter zu übermitteln, sobald er die Mietsache erhalten, es auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit

überprüft und seine vertragsgemäße Beschaffenheit festgestellt hat. Dabei hat der Mieter die Mietsache mit der ihm zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen.

2. Gibt der Mieter die Übernahmebestätigung ab, obwohl er die Mietsache nicht oder nicht in mängelfreiem und vertragsgemäßem Zustand erhalten hat, und hat er dies zu vertreten, so hat er dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

### **§ 8 Gewährleistung**

1. Der Vermieter übernimmt dem Mieter gegenüber die Gewährleistung in dem Umfang und für die Dauer, wie sie ihm gegenüber dem liefernden Händler zusteht (vgl. Herstellerverkaufsbedingung bzw. Einkaufsbedingungen des Vermieters in Anlage). Diese regeln die Gewährleistungsansprüche des Vermieters wie folgt:

Weist der Mietgegenstand Sachmängel auf, so hat der Verkäufer den Gegenstand auf seine Kosten nachzubessern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Käufer zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder nach seiner Wahl zur Rückgängigmachung des Kaufs (Wandlung) berechtigt.

2. Der Mieter hat die ihm abgetretenen Gewährleistungsrechte fristgerecht geltend zu machen und die Geltendmachung dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Vermieter selbst haftet bei Vorliegen eines Mangels nur, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat oder wenn eine von ihm zugesicherte Eigenschaft fehlt.

3. In den Fällen der Minderung oder Wandlung hat der Mieter Zahlung an den Vermieter zu verlangen.

### **§ 9 Nutzung, Kosten, Reparaturen, Erlaubnisse**

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck zu gebrauchen, sie auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, sie in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen und für eine sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen. Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich der Kosten erforderlicher Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Lasten des Mieters.

2. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nicht an Dritte herauszugeben. Dritten darf die Mietsache ausschließlich zu Reparaturzwecken und nur für die dazu erforderliche Zeit überlassen werden. Der Mieter ist insbesondere nicht berechtigt, die Mietsache ohne vorherige Zustimmung des Vermieters unterzuvermieten. Eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den Mieter nicht, sich vom Vertrag zu lösen.

3. Der Mieter ist verpflichtet, alle behördlichen und sonstigen Erlaubnisse, die für die Nutzung der Mietsache erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und aufrechtzuerhalten. Er hat alle Gesetze, Verordnungen sowie Vorschriften und Empfehlungen des Herstellers und des Lieferanten, die sich auf die Mietsache oder ihre Nutzung beziehen, zu beachten.

### **§ 10 Meldepflicht, Eigentumsschutz**

1. Der Mieter bedarf der schriftlichen Einwilligung des Vermieters zur Änderung des vereinbarten Standortes der Mietsache sowie zu Veränderungen an der Mietsache selbst. Einbauten gehen in das Eigentum des Vermieters über.

2. Wird die Mietsache mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB und mit der Absicht, die Verbindung mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit aufzuheben. Ist der Mieter nicht selbst Eigentümer des Grundstücks, so ist er verpflichtet, den Eigentümer auf den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung aufmerksam zu machen und dem Vermieter auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers über den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung beizubringen.

3. Der Vermieter oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Mietsache während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen oder zu prüfen. Auf Verlangen ist die Mietsache an sichtbarer Stelle als Eigentum des Vermieters zu kennzeichnen.

4. Der Mieter ist verpflichtet, alle drohenden oder bereits erfolgten nachteiligen Einwirkungen auf die Mietsache unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Er hat insbesondere eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in die Mietsache oder in das Grundstück, auf dem es sich befindet, unverzüglich anzuzeigen, das Pfändungsprotokoll zu übermitteln und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung

betreibenden Gläubigers bekannt zu geben. Der Mieter trägt die Kosten für Maßnahmen zu Abwehr des Zugriffs Dritter. Das gilt nicht, wenn dieser Zugriff vom Vermieter verursacht ist.

### **§ 11 Gebühren, Steuern, Abgaben**

Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Besitz und Gebrauch der Mietsache zusammenhängen, trägt der Mieter. Solange sich die Mietsache im Besitz des Mieters befindet, stellt der Mieter den Vermieter von Ansprüchen jeder Art frei, die Dritte – einschließlich staatlicher Institutionen – aufgrund der Aufstellung oder des Betriebes oder der Besitzrechte an der Mietsache geltend machen.

### **§ 12 Gefahrtragung**

1. Vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe der Mietsache trägt der Mieter die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, der Entwendung und der Beschädigung der Mietsache. Auch die Gefahr des vorzeitigen Verschleißes ist vom Mieter zu tragen. Solche Ereignisse entbinden den Mieter nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag; das gilt auch für seine Pflicht zur Teilamortisation (s. § 1).

2. Ersatzleistungen, die der Vermieter aufgrund dieser Ereignisse erhalten hat, sind für die Wiederherstellung bzw. die Wiederbeschaffung der Mietsache zu verwenden oder auf die Zahlungsverpflichtung des Mieters anzurechnen, falls der Mietvertrag beendet wird. Bei einem Teilamortisationsvertrag hat eine Anrechnung jedoch nur insoweit zu erfolgen, als die Ersatzleistung zusammen mit einem erzielten Verwertungserlös den (abgezinsten) Zeitwert übersteigt, den die Mietsache in vertragsgemäßem Zustand bei Vertragsende gehabt hätte.

### **§ 13 Totalschaden, Entwendung, sonstige Schadenfälle i.S. des § 12 Ziff. 1**

1. Tritt eines der in § 10 Ziff.1 genannten Ereignisse ein, so hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Falle eines Totalschadens, des Untergangs oder der Entwendung der Mietsache sind der Mieter und der Vermieter berechtigt, aus diesem Anlass den Mietvertrag zu kündigen. Als Kündigung gilt auch die Ablehnung einer vom Vertragspartner gewünschten Ersatzbeschaffung. Die Kündigung muss innerhalb von 3 Wochen erfolgen, nachdem der Kündigende vom Vorliegen dieser Voraussetzungen Kenntnis erhalten hat. Die Folgen der Kündigung bestimmen sich nach § 16. Macht keine der Parteien von dem Kündigungsrecht Gebrauch, hat der Vermieter binnen angemessener Frist auf Kosten des Mieters Ersatz zu beschaffen.

2. Im Falle der Beschädigung oder des vorzeitigen Verschleißes – mit Ausnahme eines Totalschadens – der Mietsache ist der Mieter nach seiner Wahl verpflichtet, entweder

a) die Mietsache auf seine Kosten durch den Vermieter, Hersteller oder eine Fachwerkstatt reparieren und wieder in den vertragsgemäßen Zustand versetzen zu lassen, oder

b) den Mietvertrag zu kündigen. Für die Kündigung und ihre Folgen gelten § 13, Ziff. 2, Sätze 3 und 4. Der Reparaturauftrag muss unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalls erteilt werden, falls der Mieter von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Wird die Erteilung des Reparaturauftrags dem Vermieter nicht innerhalb 4 Wochen nach Eintritt des Schadenfalls durch Vorlage des schriftlichen Reparaturauftrags nachgewiesen, ist der Vermieter zur Kündigung des Mietvertrags berechtigt. Die Folgen der Kündigung bestimmen sich nach § 16.

3. Stellt die Mietsache eine Sachmehrheit dar, und sind durch Beschädigung, Verschleiß oder Verlust nur Teile betroffen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

### **§ 14 Verzugsfolgen, vorzeitige Kündigung**

1. Kommt der Mieter mit Mietzinsen oder sonstigen nach dem Vertrag zu zahlenden Beträgen in Verzug, so ist der geschuldete Betrag mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

2. Der Vermieter kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.

3. Zur vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages wegen Zahlungsverzuges ist der Vermieter nur berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

## **§ 15 Weitere Gründe einer vorzeitigen Kündigung**

1. Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadenersatz steht dem Vermieter u. a. dann zu, wenn der Mieter bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, und dem Vermieter deshalb die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Dasselbe gilt, wenn der Mieter trotz Abmahnung gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder bereits eingetretene Folgen von erheblichen Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

2. Diese Rechte hat der Vermieter auch dann, wenn auf Seiten des Mieters oder eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter sonstige Umstände eintreten, welche die Durchsetzung der Rechte des Vermieters derart gefährden oder erschweren, dass diesem eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn der Mieter mit den Zahlungen des Mietzinses im Verzug ist
- wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt
- wenn über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird
- wenn der Mieter entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages den Mietgegenstand verpfändet oder belastet, ihn einem Dritten überlässt oder ihn ohne Zustimmung des Vermieters verändert
- wenn der Mietgegenstand von einem Gläubiger des Mieters gepfändet wird und
- wenn der Mieter gegenüber dem Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, mit seinen Zahlungen in Verzug gerät.

## **§ 16 Folgen der vorzeitigen Kündigung**

1. Macht der Vermieter von einem ihm nach dem Vertrag zustehenden Recht zur vorzeitigen Kündigung, oder macht der Mieter von seinem Kündigungsrecht nach § 13 Gebrauch, so umfasst der Anspruch des Vermieters die für die Gesamtmietzeit noch ausstehenden Mietzinsen. Die Anrechnung ersparter Kreditzinsen und sonstiger kündigungsbedingter Vorteile – einschließlich etwaiger Versicherungs- und sonstiger Ersatzleistungen (vgl. § 12 Ziff. 2) – zugunsten des Mieters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Anspruch des Vermieters wird mit Zugang der Kündigung fällig.

2. Außerdem verliert der Mieter das Besitzrecht. Er ist verpflichtet, die Mietsache unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an die im Mietvertrag angegebene Firmenanschrift des Vermieters oder an einen vom Vermieter benannten Dritten, dessen Sitz dem Sitz des Mieters räumlich näher liegt, zurückzugeben. Gibt der Mieter die Mietsache nicht unverzüglich zurück, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters abholen zu lassen.

3. Bei Rückgabe der Mietsache ist der Mieter verpflichtet, gemeinsam mit dem Vermieter in den Geschäftsräumen des Vermieters, ein Protokoll über den Zustand der Mietsache zu fertigen und zu unterzeichnen.

4. Mit Ausnahme der in § 13 geregelten Fälle der vorzeitigen Vertragsbeendigung muss sich die Mietsache bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß entspricht. Befindet sich die Mietsache nicht in diesem Zustand, so ist der Vermieter berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sie auf Kosten des Mieters in einen vertragsgemäßen, funktionsbereiten Zustand versetzen zu lassen.

5. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten, wenn der Mieter die vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten hat.

## **§ 17 Vertragsende**

Der Vertrag endet mit Zahlungsausgleich aller vereinbarten Mietzinsen und dem Ablauf der Grundmietzeit. Eine Übernahme der Mietsache in das Eigentum des Mieters kann erst nach Zahlung des vertraglich vereinbarten Restwertes erfolgen.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

3. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Vermieters mit der Maßgabe vereinbart, dass der Vermieter auch berechtigt ist, am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Mieters zu klagen. Dasselbe gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunds-, Wechsel-, oder Scheckprozess, gleichgültig welcher Zahlungsort sich aus dem Wechsel oder Scheck ergibt.

4. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für eigene geschäftlichen Zwecke verwendet.

5. Abänderungen dieser Bestimmungen sind nur in Schriftform möglich. Die Schriftformvereinbarung kann gleichfalls nur schriftlich geändert werden.

Januar 2002